



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Mitglied des Stadtrates  
Heiko Müller

GZ: (OB) GB5

Datum: 01. JULI 2022

**Hartz-IV-Empfänger und das 9-Euro-Ticket in der Landeshauptstadt Dresden**  
AF2393/22

Sehr geehrter Herr Müller,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht, weil sie keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betrifft.

Die Frage zielt auf einen allgemeinen Gesamtüberblick über lediglich erwartete oder erhoffte Sachverhalte. Solche allgemeinen Übersichten erfüllen nicht die vom Sächsischen Obergericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“; SächsOVG, Urteil vom 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“ Zudem muss der Sachverhalt „überschaubar“ sein; SächsOVG, Urteil vom 6. Juli 2021, 4 A 691/20, Rn. 33, 34. Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist ein Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013, 1 K 549/13. Daran fehlt es bei dieser auf allgemeine Ausforschung gerichteten Anfrage.

Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung der Anfrage habe, beantworte ich diese ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen wie folgt:

**„Drei Monate lang soll das 9-Euro-Ticket die Menschen in ganz Deutschland finanziell entlasten.**

**Für viele Menschen könnte das allerdings noch „zu einer Falle“ werden.**

**„Für Kinder aus Hartz-IV-Haushalten, die das 9-Euro-Ticket als Schülerfahrkarte nutzen, kann das Amt nun Geld zurückverlangen. Normalerweise übernimmt das Jobcenter die Kosten für die regulären Schülertickets. Da das 9-Euro-Ticket jedoch wesentlich günstiger ist, ergibt sich eine Differenz zum Zahlbetrag. Und die könnten und würden die Ämter in den einzelnen Bundesländern nun zurückfordern“, heißt es auf HARTZIV.org.**

**1. Gibt es Angaben darüber, wie viele Menschen in der Landeshauptstadt Dresden ein 9-Euro-Ticket gekauft haben?“**

Bis zum 21. Juni 2022 wurden allein durch die Dresdner Verkehrsbetriebe AG 151.000 9-Euro-Tickets verkauft. Zu weiteren Verkäufen durch die Verbundpartner, insbesondere die Deutsche Bahn AG, liegen aktuell keine Zahlen vor.

**2. „War der Landeshauptstadt Dresden bzw. dem Jobcenter von Beginn an klar, dass es sich bei den Hartz-IV-Empfängern (welche auch das 9-Euro Ticket erwerben werden) um eine „ungerechtfertigte Bereicherung“ handeln würde?“**

Die Aufwendungen für Fahrtkosten werden Anspruchsberechtigten monatlich im Voraus gezahlt. Insofern führt jede Änderung in den Verhältnissen (hier Senkung des Preises für ein Monats ticket) zu einer Aufhebung der Leistung, sobald die Änderung bekannt wird. Rückforderungstatbestände sind dabei immer im individuellen Einzelfall zu prüfen.

**3. „Wurden die Bezieher von Hartz-IV-Haushalten mit Kindern auf den § 29 Abs. 5 SGB II für die Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe sowie § 34a Abs. 6 S. 2 für Ersatzansprüche aufgrund von rechtswidrig erbrachten Leistungen, aufmerksam gemacht bzw. darauf hingewiesen, dass eventuell eine Rückzahlung/Verrechnung anstehen könnte?“**

Soweit sich die Fragestellung auf die angegebenen §§ 29 Abs. 5 SGB II bzw. 34a Abs. 6 S. 2 SGB XII beschränkt, muss dies verneint werden. Diese Rechtsgrundlagen sind einschlägig, wenn z. B. Fahrtkosten durch das Jobcenter Dresden gezahlt werden, diese aber nicht (zweckentsprechend) verwendet wurden. Dies ist für den Tatbestand eines abgesenkten Preises unerheblich.

Eine Aufhebung von Leistungen mit evtl. Rückforderung von zu viel gezahlten Leistungen erfolgt in der Regel gem. § 48 SGB X iVm. § 50 SGB X. Eine Rückforderung kommt im SGB II nicht in Betracht, wenn eine Aufhebungsentscheidung allein wegen Leistungen für Bildung und Teilhabe (hier Fahrtkosten) zu treffen wäre (§ 40 Abs. 6 S. 2 SGB II).

**4. „Da es noch keine klaren Linien in den Bundesländern gibt: wie wird sich die Landeshauptstadt Dresden zu dieser eventuellen Rückzahlungsverpflichtung verhalten?“**

Die Stadtverwaltung hat sich, auf Grund eines Anschreibens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), welches uns von der zuständigen Aufsichtsbehörde (Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt) zur Kenntnis gegeben wurde, dafür entschieden, der Empfehlung des BMAS nachzukommen und keine Rückforderungen zu veranlassen. Dies wurde auch mit einer entsprechenden Presseinformation vom 21. Juni 2022 kommuniziert:

[https://www.dresden.de/de/rathaus/aktuelles/pressemitteilungen/2022/06/pm\\_061.php](https://www.dresden.de/de/rathaus/aktuelles/pressemitteilungen/2022/06/pm_061.php)

**5. „Wie werden die Familien unterstützt, welchen dieses Geld nicht mehr zur Verfügung steht?“**

Siehe Antwort zur Frage 4.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dirk Hilbert